

An das  
Präsidium des Nationalrates  
per E-Mail  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
per E-Mail  
[susanne.baumann@bmf.gv.at](mailto:susanne.baumann@bmf.gv.at)

Wien, am 29. Oktober 2012

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht erlassen wird und die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz sowie das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012)  
GZ • BMF-010000/0028-VI/1/2012**

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV 23) erstatten zum angeführten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme:

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf Grund des kurzen für die Begutachtung zur Verfügung stehenden Zeitraums und der Ressourcenknappheit der richterlichen Standesvertretungen auf eine Begutachtung des Entwurfs eines Bundesfinanzgerichtsgesetzes (BFGG). Damit wird nicht zum Ausdruck gebracht, dass gegen die Vorschläge zur Änderung der Bundesabgabenordnung (Artikel 2), des Finanzstrafgesetzes (Artikel 5) und des Zollrechts-Durchführungsgesetzes (Artikel 6) keine Einwände bestehen.

#### **ALLGEMEINE BEMERKUNGEN:**

Der vorliegende Entwurf hat die Umsetzung des seit Jahrzehnten diskutierten Vorhabens einer echten, zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der gerichtlichen Kontrolle der Finanzverwaltung zum Gegenstand. Die besondere Wichtigkeit, die der Finanzverwaltung als Rückgrat der wirtschaftlichen Grundlagen des gesamten Staatsgefüges zukommt, bedeutet auch eine besondere Herausforderung für die in diesem Bereich tätigen Richterinnen und Richter und bedürfte daher besonderer Sorgfalt bei der legislatischen Regelung der Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit insbesondere der Absicherung der richterlichen Unabhängigkeit im Lichte des Artikel 6 E-MRK und des Gewaltentrennungsgrundsatzes.

Im Grundsätzlichen wird eingangs auf die Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf 49/SN-1129/ME bzw. 68/SN-129/ME (zum dem in Begutachtung versendeten Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010) sowie auf die Punktation der Vertretungen der Gerichtsbarkeit zur Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 verwiesen.

Das verfassungspolitische Vorhaben zielt auf eine Verbesserung des Rechtsschutzes gegenüber der Verwaltung ab. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. März 2000, G 19/99 = VfSlg. 15.762, ausgeführt hat, setzt eine effektive gerichtliche Kontrolle der Verwaltung die Unabhängigkeit des Gerichts von der zu kontrollierenden Verwaltung voraus. Dem entsprechend kann der Stellenwert der Unabhängigkeit eines Verwaltungsgerichts gegenüber der Verwaltung, die sie kontrollieren soll, nicht hoch genug eingeschätzt werden. Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts heißt größtmögliche Autarkie und Autonomie gegenüber der Verwaltung durch Zusicherung der notwendigen Ressourcen durch den Gesetzgeber und Führung der Justizverwaltung ohne Einfluss der zu kontrollierenden Verwaltung, geschweige denn durch die zu kontrollierende Verwaltung. Gerade im Bereich der Finanzverwaltung, der die Oberhoheit über die finanzielle Ressourcenverwaltung zukommt, spielen diese Überlegungen und die hier abzuwehrenden Gefahren von Einflussnahmen eine besondere Rolle.

Hatte der Verfassungsgerichtshof sein Urteil damals noch vor dem Hintergrund des österreichischen Verfassungsrechts getroffen, so fordert die unionsrechtliche Grundrechtscharta nunmehr in allen Bereichen der Umsetzung von Unionsrecht vollen gerichtlichen Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte. Die Unabhängigkeit des Gerichtes ist insbesondere keine Frage der Instanz!

Diesen verfassungs- und europarechtlich abzuleitenden Vorgaben trägt der Entwurf nicht ausreichend Rolle. Der Justizverwaltung kommt durch ein zum Teil an frühere Ministerialbürokratie erinnerndes neu einzurichtendes hierarchisches und monokratisch geleitetes System von Justizverwaltungsorganen ein unangebrachtes Gewicht zu. Dies erscheint für Gerichte überflüssig, entspricht nicht den Intentionen der Verfassung, welche abschließend mögliche Organe aufführt, und birgt Gefahren für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

Ebenso bedenklich scheint eine in der Gesamtschau erkennbare Tendenz, Zuständigkeitsverschiebungen zu erleichtern. Dabei wird auch auf verfassungsrechtlich äußerst bedenkliche Mittel zurückgegriffen, wie etwa eine extrem kurze Dauer der Gültigkeit von Geschäftsverteilungen (nur drei Monate!) oder die Abberufungsmöglichkeit von Senatsvorsitzenden durch den Präsidenten.

Insgesamt erscheint daher der Weg vom UFS zu einem vollen Verwaltungsgericht im Sinne der Bundesverfassung, den dieses Gesetz entsprechend dem Wunsch des Verfassungsgesetzgebers beschreiten sollte, bei der hier vorliegenden Umsetzung teilweise nicht nach vor sondern zurück zu führen, sodass das aufgetragene Ziel verfehlt werden könnte.

### **ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN:**

#### Zu § 5:

Die bereits in den allgemeinen Bemerkungen kritisierte Ausweitung der Justizverwaltungshierarchien erreicht hier durch Einbeziehung der Senatsvorsitzenden einen besonderen Höhepunkt. Diese ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Zum einen findet sie in der Verfassung keine Deckung, da derartige nachgeordnete Justizverwaltungsorgane nicht vorgesehen sind. Den Senatsvorsitzenden kommen auch Rechtsprechungsaufgaben zu. Sie können jederzeit vom Präsidenten abberufen werden, womit ihre Unabhängigkeit jedenfalls gefährdet erscheint. Überhaupt ergibt sich aus der Dop-

pelstellung Senatsvorsitzender im Rechtsprechungssinn und Dienstvorgesetzter im Justizverwaltungssinn ein äußerst problematisches praktisch nicht überbrückbares Spannungsverhältnis.

Eine weitere Problematik ergibt sich daraus, dass das Ausmaß, mit welchem die Belastung durch Justizverwaltungsangelegenheiten bei der Verteilung der richterlichen Geschäfte zu berücksichtigen ist, vom Präsidenten festgelegt wird, was einen unzulässigen Eingriff in die auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Vollversammlung oder dem Geschäftsverteilungsausschuss vorbehaltenen Aufgaben darstellt.

#### Zu § 10:

In der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (Artikel 134 B-VG) wird für die zukünftigen Verwaltungsgerichte erster Instanz abschließend eine Set von möglichen Organen vorgesehen, das aus der Vollversammlung, den aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschüssen (denen Präsident, Vizepräsident und mindestens fünf sonstige Mitglieder angehören, die für die Erstattung von Dreivorschlägen für die Besetzung von Richterstellen und für die Erlassung der Geschäftsverteilung zuständig sind) und weiters aus den nach Gesetz und Geschäftsverteilung zuständigen Organen Einzelrichter und Senat bestehen. Abgesehen davon ist der Verfassung keine Ermächtigung zu entnehmen, dass der einfache Gesetzgeber beliebig weitere Organtypen kreieren könnte.

Die über die Erstattung von Besetzungsvorschlägen hinausgehenden Zuständigkeiten des Personalrats erscheint daher durch die Verfassung nicht gedeckt.

#### Zu § 11:

Auf Grund der zu § 10 dargestellten Verfassungslage erscheint auch der in § 11 vorgesehene Disziplinarsenat als verfassungswidrig.

Es wäre Aufgabe der Vollversammlung oder eines Geschäftsverteilungsausschusses, in der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit eines oder mehrerer richterlicher Entscheidungsorgan für die dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten festzulegen.

#### Zu § 12:

Die Sinnhaftigkeit der Einrichtung von Kammern wird bezweifelt, die dafür gegebenen Erläuterungen überzeugen nicht, die angestrebten Ziele können anders ebenso erreicht werden. Auch hier handelt es sich um Einrichtungen, die in der Verfassung nicht vorgesehen sind, die - im weitesten Sinn ebenfalls Justizverwaltungsaufgaben zugewiesen haben – für die die entsprechenden Organe in der Verfassung angeführt sind (Vollversammlung). Inhaltlich bergen derartige Einrichtungen die Gefahr der Entfremdung zwischen den Angehörigen verschiedener Kammern, sodass das anzustrebende einheitliche Richterbild nicht einmal innerhalb des Gerichts sichergestellt, zu anderen Bereichen der Gerichtsbarkeit aber umso mehr kontokariert wird. Fachlicher Meinungs austausch kann auch anders gut organisiert werden und sollte bereichsübergreifend gefördert werden.

#### Zu § 13:

Wieso es der eigenen Positionen eines Senatsvorsitzenden bedarf, ist nicht nachvollziehbar. Die Ernennung und die - wohl verfassungswidrige - Abberufungsmöglichkeit durch den Präsidenten sind jedenfalls abzulehnen. Die sich aus der Doppelstellung Vorsitzender bei Rechtsprechungstätigkeit und Dienstvorgesetzter ergebende Problematik wurde bereits angesprochen. Im Bereich der or-

dentlichen Gerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen erster Instanz hat sich durchaus bewährt, dass die Funktion des Vorsitzenden eines Senates (in erster und zweiter Instanz) durch jeden Richter des Gerichtshofes wahrgenommen werden kann. Die Bestellung erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung durch den Personalsenat ohne dass es eines Ernennungsvorgangs bedarf.

#### Zu § 14:

Das Prinzip des gesetzlichen Richters, der durch eine feste Geschäftsverteilung gesichert wird, ist ein wesentlicher Grundsatz zur Garantie einer unabhängigen Rechtsprechung. In allen Bereichen des Rechtsvollzugs insbesondere aber in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird die Verteilung der Geschäfte für ein Jahr im Voraus festgelegt. Im Widerspruch dazu sieht der Entwurf die Geschäftsverteilungsperiode nur für ein Quartal vor. Dies erscheint bedenklich und stellt tatsächlich ein Unterlaufen des genannten Prinzips dar.

Absatz 6 betreffend die „die Rechtsschutzinteressen der Parteien wahrende Rechtspflege“ erscheint ebenso unklar, wie die „anderen wichtigen Gründe“ im Absatz 8 und sollte entfallen.

#### Zu § 17:

Organisatorisch erscheint ein zu nahes Verhältnis des Controllings zum Präsidenten gegeben. Wesentlicher Inhalt einer Revision in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Revision der Verwaltung. Auch wird die Revision in der ordentlichen Gerichtsbarkeit von Richterinnen und Richtern geleitet, was dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden kann.

#### Zu § 21

Berichtspflicht darf sich immer nur auf das Berichten von Tatsächlichem, also vom Verfahrensablauf, beziehen aber nicht auf Gründe, die auf den Inhalt von Entscheidungen (wozu auch verfahrensleitende Entscheidungen gehören). Letzteres stellt einen unzulässigen Eingriff in die Rechtsprechung dar. Im Lichte dieser verfassungsmäßig gewährleisteten Unabhängigkeit sollten die Formulierungen dieses Paragraphs verbessert werden.

Dr. Gerhard Reissner  
Vizepräsident

Dr. Klaus Schröder  
Vorsitzender